

## **Bericht gemäß § 134 b Aktiengesetz**

Die Hoerner Bank AG ist als Vermögensverwalter im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2 Aktiengesetz (AktG) tätig und hat daher ihre Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134 b AktG zu veröffentlichen. Das Gesetz sieht insbesondere folgende Punkte vor:

1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
5. der Umgang mit Interessenkonflikten.

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Zudem haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

Die Hoerner Bank AG veröffentlicht in Erfüllung ihrer Pflicht aus § 134 b AktG folgenden Bericht:

1. Bericht zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen einer Anlagestrategie

Die Hoerner Bank AG übt keine Aktionärsrechte im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen.

Besteht bei einer Dividendenausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Geld, wird aus abwicklungstechnischen Gründen in aller Regel eine Bardividende bevorzugt.

Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das Portfolio entsprechend der Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung durch die Vermögensverwaltung. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

2. Bericht zur Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung Investitionen in börsennotierte Aktiengesellschaften stattfinden findet die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG durch die Hoerner Bank AG im Wege der Kenntnisnahme der gesetzlichen Berichterstattung der Gesellschaft in Finanzberichten sowie von ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft statt.

3. Bericht zum Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Ein Meinungsaustausch im Sinne des § 134 b Abs. 1 Nr. 3 AktG zwischen der Hoerner Bank AG und den Gesellschaftsorganen oder den Interessenträgern der Portfoliogesellschaft findet nicht statt.

4. Bericht zur Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit der Hoerner Bank AG mit anderen Aktionären gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.

5. Bericht zum Umgang mit Interessenkonflikten

Soweit Interessenkonflikte im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten sollten, werden diese im Einklang mit der Conflict-Policy der Hoerner Bank AG gelöst.

6. Jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Die Hoerner Bank AG verfolgt keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliogesellschaften, so dass kein Bericht zur Mitwirkungspolitik gemäß § 134 b Abs. 2 AktG erforderlich ist. Die Hoerner Bank AG übt keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere in der Hauptversammlung aus. Stimmrechtsberater kommen nicht zum Einsatz.

7. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens gemäß § 134 b Abs. 3 AktG ist nicht erforderlich, da eine Teilnahme an Abstimmungen in den Portfoliogesellschaften nicht erfolgt.